

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
01	<p>Stellungnahme 1 Schreiben vom 08.03.2020</p> <p>„Die Schalltechnische Untersuchung (355_schallschutz_verkehrslaerm_20200123) zeigt nur die Auswirkungen des direkten Umfeldes des neuen Gewerbegebietes. Der Einfluss auf die bereits jetzt belasteten Durchgangsstraßen der Stadt Sehnde und deren Ortsteile wurde nicht überprüft. Bei Bebauung des Gebietes sollten lärmindernde Maßnahmen in den Straßenabschnitten umgesetzt werden, die jetzt bereits als hoch belastet gelten und durch das Bauvorhaben weiter belastet werden (siehe Lärmaktionsplan der Stadt Sehnde). Die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan geht hier bspw. von zusätzlichen 400 Fahrzeugen davon rund 100 LKW durch die Stadt Sehnde aus.“</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden zwei Gutachten erstellt, die die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens untersuchen:</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung (Peutz, 23.01.2020) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schallsituation im Umfeld an den Immissionsorten (insg. 13) berechnet. Die schutzbedürftigen Wohngebiete (Immissionsorte 1 – 8) befinden sich östlich des Plangebietes im Ortsteil Rethmar und südwestlich des Plangebietes an der B 65 im Ortsteil Sehnde in einer Entfernung bis 1 km. Die Berechnungen zeigen, dass die Pegelwerte von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht an den Immissionsorten bei Umsetzung des Vorhabens eingehalten bzw. um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung vom Büro PGT (01.11.2019) befasst sich mit dem mit der Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes verbundenen Gesamtverkehrs-aufkommen sowie dessen Verteilung im bestehenden Straßennetz.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und Anregungen der Stellungnahme 1 vom 08.03.2020 wird zugestimmt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
01		<p>Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass in Anbetracht der Verteilung des Verkehrs im bestehenden Straßennetz eine verträgliche Abwicklung des Verkehrs gewährleistet ist. Aus dem als moderat zu bezeichnenden Gesamtverkehrsaufkommens von rund 1.050 Kfz/24 h lässt sich kein Erfordernis für weitere schalltechnische Untersuchungen an Durchgangsstraßen der Stadt Sehnde mit ihren Ortsteilen ableiten.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält aufgrund der geänderten Planung im GE 1 abweichende Festsetzungen zum Planungsstand der Beteiligung im Februar/März 2020. Für die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde die schalltechnische Untersuchung vom Büro Dekra erstellt. Die Festsetzung von Geräuschkontingenten sichert den Schutz schutzbedürftiger Nutzungen in Wohn- und Mischgebieten.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung des Büros PGT wurde in Bezug auf die geänderte Planung ebenfalls aktualisiert. Auch auf Grundlage der geänderten Planung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass in Anbetracht der Verteilung des Verkehrs im bestehenden Straßennetz eine verträgliche Abwicklung des Verkehrs gewährleistet ist.</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/0915

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie zur 1. und 2. erneuten Beteiligung gem.

§ 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Gemarkung Rethmar, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
01		<p>Aus der Verkehrsuntersuchung ist auch nach der B-Planänderung keine erhebliche Verschlechterung der Situation für die Anwohner in Sehnde aufgrund des Neuverkehrs abzuleiten.</p> <p>Bei dem Lärmaktionsplan der Stadt Sehnde (Lärmaktionsplan 3. Stufe, 04.05.2020) handelt es sich um ein Konzept mit Vorschlägen, das in einer laufenden Diskussion mit den Gremien der Stadt, Baulastträgern und Verkehrsbehörden zu konkreten Maßnahmen führen soll.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
01	<p>Stellungnahme 1 Schreiben vom 02.01.2021</p> <p>„... auch wenn ein Verkehrsgutachten das zusätzliche Fahrzeugaufkommen als moderat bezeichnet möchte ich darauf hinweisen, dass wie bereits im Lärmaktionsplan der Stadt Sehnde ausgearbeitet, viele Bereiche der Stadt bereits jetzt übermäßig durch Lärm belastet sind. Die täglichen zusätzlich angenommen rund 1190 PKW und ~440 LKW- Fahrten führen, auch wenn sich diese aufs Stadtgebiet verteilen, zu einer weiteren Verschlechterung der Situation für die betroffenen Anwohner. Die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes sollten daher zunächst umgesetzt werden bevor weitere Belastungen dazukommen. Das Kostennutzenverhältnis einer Logistikansiedlung in diesem Bereich von Sehnde wird sich dann allerdings als negativ herausstellen, daher sollte überprüft werden ob eine Logistikansiedlung nicht in direkter Autobahnnahe möglich ist. Die zusätzlichen Fahrten könnten dann deutlich reduziert werden, zum Wohle der Einwohner und der Umwelt.“</p>	<p><u>Verkehrsentwicklung durch das geplante Gewerbegebiet</u> Die Verkehrsuntersuchung vom Büro PGT (Dezember 2020) zeigt auf, dass das Gesamtverkehrsaufkommen bei rd. 1.190 Kfz/24 h liegt. Davon sind knapp 440 Fahrten dem Schwerverkehr zuzuordnen. Diese Fahrten verteilen sich über den Tag. Dabei tritt die stärkste Stundenbelastung in den morgendlichen Stunden mit 111 Kfz/h auf. „Über den Tag gesehen, liegt das Neuverkehrsaufkommen bei weniger als 60 Kfz/h und Richtung und ist somit insgesamt als gering einzustufen.“ (S. 13) Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass in Anbetracht der Verteilung des Verkehrs im bestehenden Straßennetz eine verträgliche Abwicklung des Verkehrs gewährleistet ist. Aus der Verkehrsuntersuchung ist keine erhebliche Verschlechterung der Situation für die Anwohner in Sehnde aufgrund des Neuverkehrs abzuleiten.</p> <p><u>Maßnahmen des Lärmaktionsplanes</u> Der Lärmaktionsplan der Stadt Sehnde zeigt Strategien und Handlungsmöglichkeiten auf, wie Lärm vermieden und verlagert werden kann. Die dort aufgezeigten unterschiedlichen Maßnahmen werden örtlich und im Detail geprüft, unabhängig von der hier in Rede stehenden Bauleitplanung.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und Anregungen der Stellungnahme 1 vom 02.01.2021 wird zugestimmt.</p>

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/0915

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie zur 1. und 2. erneuten Beteiligung gem.

§ 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Gemarkung Rethmar, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
01		<u>Logistikansiedlung in Autobahnnähe</u> Die Stadt Sehnde verfügt zurzeit über keine geeigneten Flächen für eine Logistikansiedlung in unmittelbarer Autobahnnähe. Das Gewerbegebiet Sehnde-Ost wurde aufgrund seiner Flächenverfügbarkeit, seiner Entfernung zu sensibler Wohnnutzung sowie seiner guten verkehrlichen Lage mit unmittelbarer Anbindung an die B 65 sowie der nahen Autobahnanschlüsse an die A 7 und A 2 für die Entwicklung von Gewerbeflächen als geeignet ausgewählt.	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Stellungnahme 2 - NABU Schreiben vom 05.04.2020</p> <p>„... angesichts der grassierenden Pandemie sind auch unsere ehrenamtlichen Ressourcen zur Beurteilung, in der gebotenen Gründlichkeit, aus Sicht des Natur-schutzes der durch den B-Plan 355 „GE Sehnde Nord“ absehbar drohenden Eingriffe in die Ökologie der überplanten Flächen nicht ausreichend. Trotz der seitens der Stadt Sehnde freundlicherweise gewährten Fristverlängerung. Daher folgt nur eine oberflächliche, aber dennoch notwendige Stellungnahme.</p> <p>Wichtig ist auf jeden Fall die Erhaltung der Reviere des Sumpfrohrsängers. Hier muss bei der Umsetzung dem Artenschutzgutachten gefolgt werden.</p> <p>Der ehrenamtliche Naturschutz bietet der, das Monitoring führenden, zuständigen Organisations-einheit der Stadt Sehnde an, dieses Vorkommen, auch in der Umsetzung der Planung, zu begleiten und Rückmeldung zu geben, sollte hier ein Erlöschen oder eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population stattfinden.</p>	<p>Durch den Erhalt des Rethmarer Grabens und der angrenzenden Flächen (Festsetzung als öffentliche Grünfläche / Maßnahmenfläche) bleibt der Lebensraum des Sumpfrohrsängers erhalten. Eine Erweiterung des Lebensraumes erfolgt durch naturnah gestaltete Regenwasser-rückhalteflächen innerhalb von ausgewiesen Grünflächen.</p> <p>Das Angebot zum ehrenamtlichen Monitoring wird zur Kenntnis genommen. Das weitere Vorgehen wird im Übrigen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und Anregungen des NABU vom 05.04.2020 wird zugestimmt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Der Graben mit dem begleitendem Röhricht muss erhalten werden. Im Zuge der schon stattgefundenen Erweiterung des bereits existierenden GE Borsigring wurde schon sehr viel Röhricht vernichtet. Der verbliebene Rest muss erhalten bleiben.</p> <p>Genauso wie die Brache/ feuchte Hochstaudenflur im Norden des Plangebietes, die zwar nicht die Kriterien für einen geschützten LRT erfüllt, dennoch aber für das Gebiet der Ortschaft Sehnde einzigartig ist.</p> <p>Unseres Wissens existiert eine solche flächige Hochstaudenflur mit starkem Blühaspekt in der Ortschaft Sehnde nicht auf anderen Flächen. Gleichzeitig wurden Anfang des Jahres 2020 auffallend viele bestehende blühende Dauerbrachen auf vielen Stand-orten im Stadtgebiet umgebrochen und liegen momentan als Schwarzbrache offen. Der Erhalt der im Plangebiet vorhandenen kartierten feuchten Hochstaudenflur als Beitrag zum Erhalt der Biodiversität im Stadtgebiet ist daher nicht zu unterschätzen.</p>	<p>Der strukturell bedeutsame „Rettmarer Graben“ mit seinem Schilfsaum wird zum Erhalt als Gewässer festgesetzt. Des Weiteren werden im Plangebiet durch die naturnahe Umgestaltung von Teilbereichen des Straßenseitengrabens entlang der KES zu Regenwasserrückhalteflächen weitere Standorte für eine Röhrichtentwicklung geschaffen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan werden rund 2/3 der Ackerbrache/Hochstaudenflur als extensiv gepflegte Gras- und Staudenflur festgesetzt und können somit erhalten bleiben. Ohne den Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen würde die Hochstaudenflur wieder als intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet werden.</p> <p>Über die Festsetzungen von Grünflächen/ Maßnahmenflächen über den Bereich der Hochstaudenflur hinaus werden im Plangebiet weitere, bislang als Acker genutzte Flächen als extensive Gras- und Staudenflur festgesetzt. Dabei werden u. a. die vorhandenen ruderalen, strukturreichen Flächen entlang der KES und der B 65 erweitert. Pflegefestsetzungen sichern eine extensive Pflege der Flächen (max. zweimalige Mahd/Jahr, Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngemittel). Damit werden zur Sicherung von Lebensräumen sowie deren Vernetzung umfangreiche grünordnerische</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/0915

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie zur 1. und 2. erneuten Beteiligung gem.

§ 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Gemarkung Rethmar, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Die sehr lobenswerten Anstrengungen der Stadt Sehnde zum Anlegen von Blühflächen verfolgen dasselbe Ziel, das sich hier von alleine eingestellt hat. Die Schaffung von Nahrungs- und Reproduktions-räumen von Insekten und anderen Wirbellosen, deren Bestände durch intensive menschliche Raumnutzung stark zurückgehen. Daher sollten diese Biotope nicht ohne weiteres aufgegeben werden. Mindestens eine Fläche zum Ausgleich dieser Biotope muss gefunden und bereitgestellt werden, in räumlichen Zusammen-hang wenn möglich, damit die Wirbellosenfauna in Sehnde nicht weiter geschwächt wird. Auch die hier vorhandene flächige Ausprägung der Silene ist selten und erhaltenswert.</p> <p>Insgesamt wäre es aus Sicht der Biodiversität und des Naturschutzes besser den nördlichen Bereich nicht zu überplanen und sich selbst zu überlassen bzw. eine extensive Pflege mit dem Ziel des Erhalts zu etablieren.</p> <p>Ein weiterer Aspekt der nicht im Gutachten und auch nicht im Umweltbericht gewürdigt wurde, ist die Akkumulation der Auswirkungen der umgebenden kürzlich geplanten Nutzungsänderungen auf die Jagdgebiete des Großen Abendseglers. Diese größte heimische Fledermausart jagt besonders auf offenen Flächen, besonders auch an Siedlungsrändern im Übergang zum Offenland. Für den Bereich der jüngsten Rethmarer Wohnbauerweiterung (B-Pläne Vorwerks Garten und Backhausfeld), für den Bereich der geplanten Turnhallenneubauten an der Chaussee-straße, sowie für den nun hier überplanten Bereich ist</p>	<p>Festsetzungen im Plangebiet getroffen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind die bestehenden Grün- und Gehölzstrukturen entlang der B 65 und der KES als relevante Jagdgebiete zu betrachten. Diese Elemente bleiben erhalten und werden erweitert. Darüber hinaus werden durch neue, extensive Grün- bzw. Maßnahmenflächen ergänzende Jagdhabitats im Plangebiet geschaffen.</p> <p>Um erhebliche Beeinträchtigen von Fledermäusen durch eine Störung der Jagd-habitats durch Lichtimmissionen der Außenbeleuchtung</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/0915

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie zur 1. und 2. erneuten Beteiligung gem.

§ 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Gemarkung Rethmar, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>die Nutzung als Jagdgebiet anzunehmen bzw. durch Gutachten nachgewiesen bzw. durch eigene Beobachtungen des NABU festgestellt. Diese Fledermausart steht sehr unter Druck, da sie stark von den dem Plangebiet nahegelegenen Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigt werden. Es wurden dort schon viele Totfunde gemacht. Der Verlust bzw. die fortwährende Verkleinerung ihrer Jagdgebiete in Sehnde könnten eine Verlagerung in Richtung der bestehenden WEA zur Folge haben und damit weitere Verluste der Populationen. Daher wird vorgeschlagen, zur Stützung der Abendseglergemeinschaften 5 Fledermauskästen (Marke, geeignet auch als Winterquartier) die als Quartiere ganzjährig genutzt werden können, im Sehnder Stadtgebiet aufzuhängen. Die Standorte können mit dem NABU vor Ort abgestimmt werden.</p> <p>Mit großer Sorge sieht der Naturschutz die Versiegelung von sehr viel hochwertigem Boden. Sehnde befindet sich in Bördenrandlage und die vorhandenen Ackerstandorte sind i.d.R. sehr ertragreich. Weiter nördlich, schon in Lehrte, beginnt das Weser-Aller-Flachland mit vorwiegend sandigen Böden und weniger ertragreich. Auch wenn hier nur 700m², als schützenswerter Boden klassifiziert, betroffen sind, die als Grünfläche festgesetzt werden, wird dennoch ein guter Ackerstandort mit fast 16 ha aufgegeben. Der Boden wird irreversibel verändert. Unsere Landwirte sorgen dankenswerterweise seit Jahrzehnten für eine sehr gute Ernährungslage in Deutschland.</p>	<p>zu vermeiden, wird eine insektenfreundliche Beleuchtung für das Plangebiet festgesetzt. Da mit der Planung kein Verlust von Fledermausquartieren verbunden ist, ist die Festsetzung zur Errichtung von Fledermauskästen als Winterquartier im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Sehnde-Ost nicht begründbar.</p> <p>Die Stadt folgt dennoch dem Vorschlag zur Aufhängung von Fledermauskästen. Sie wird sich diesbezüglich zu gegebener Zeit mit dem NABU in Verbindung setzen.</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden der Landwirtschaft rd. 15,9 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Ausweisung gewerblicher Bauflächen in Sehnde ist jedoch unverzichtbar, denn die Stadt verfügt über keine der Nachfrage entsprechenden, bereits ausgewiesenen ungenutzten Gewerbeflächen. Es stehen auch keine geeigneten ungenutzten Industrie- und Gewerbeflächen zur Wiederverwertung zur Verfügung, so dass sich die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen nicht vermeiden lässt.</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/0915

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie zur 1. und 2. erneuten Beteiligung gem.

§ 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Gemarkung Rethmar, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Leider zeigt sich immer stärker, dass eine so intensive Landnutzung besser zugunsten einer extensiven Landwirtschaft verändert werden sollte, um die Biodiversität zu schützen. Eine notwendige veränderte Bewirtschaftung mit weniger Düngung und Gifteinsatz wird starke Ertragseinbußen auf den einzelnen Flächen bedeuten.</p> <p>Die Politik und das Verbraucherverhalten muss ganz sicher die Landwirte dafür entschädigen bzw. den Schutz des Allgemeingutes Biodiversität und Boden durch unsere Landwirte honorieren und damit ein Gedeihen der bäuerlichen Landwirtschaft mit kleinen bis mittelgroßen Betrieben sicherstellen.</p> <p>Aber die verringerte Produktivität pro m² wird sich daher einstellen. So ist die, im B-Plan 355 vorbereitete, großflächige Schädigung von sehr produktivem Ackerboden für die zukünftigen Generationen nicht nachhaltig.</p> <p>Die Abwägung der Stadt zugunsten Gewerbesteuer-einnahmen und weniger schlecht bezahlter und schlecht qualifizierter Arbeitsplätze, wie üblich in der Logistikbranche, wiegen nicht den Eingriff in die Ressourcen künftiger Generationen auf. Der vorhandene Boden benötigt für die Entstehung tausende Jahre – einmal vernichtet ist er nicht wieder zurück zu gewinnen.</p> <p>Das Fazit aus Sicht des Boden-, Klima-, Natur- und Biodiversitätsschutzes lautet: Bitte stellen Sie die Planungen ein und belassen Sie den Status Quo.</p>	<p>Wie in der Begründung dargelegt, ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch die vorliegende Planung nicht erkennbar, so dass in diesem Fall der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen der Vorrang eingeräumt wurde.</p>	

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/0915

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie zur 1. und 2. erneuten Beteiligung gem.

§ 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB

Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Gemarkung Rethmar, Stadt Sehnde

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Sollte das nicht möglich sein, muss die Umsetzung der Planung möglichst nachhaltig erfolgen. Sehr begrüßt werden die textlichen Festsetzungen zu den Grünflächen. Die zwingende Anlage von extensiven Gras- und Staudenfluren auf nicht mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzten Flächen wird begrüßt. Hierdurch dürften Schottergärten/Schotter-flächen nicht erlaubt und möglich werden. Ebenso wird die Verortung der extensiven Kompensationsflächen begrüßt.</p> <p>Zusätzlich muss in die Festsetzungen auch eine Verpflichtung zur Dachbegrünung und Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit aufgenommen werden. Das Gewerbegebiet, dass hier in den 2020er Jahren errichtet werden wird hat zweifellos eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten, wird also in die Zeit der CO₂ – freien Wirtschaft fallen. Daher muss seitens des Plangebers sichergestellt werden, dass Gebäude und Betriebsabläufe des sich ansiedelnden Gewerbes den besten Stand der Technik hinsichtlich Nachhaltigkeit und CO₂-Einsparung aufweisen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die textlichen Festsetzungen zu den Grün-flächen begrüßt werden.</p> <p>Eine Dachbegrünung ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Dachbegrünungen führen zu einem erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand bei der Konstruktion – insbesondere bei großen freitragenden Dächern. Zudem befindet sich das geplante Gewerbegebiet in Ortsrandlage im Übergang zur freien Landschaft und damit in einem bioklimatisch wenig belasteten Raum. Positive klimaökologische Effekte werden im Plangebiet durch die festgesetzten Grün- und Maßnahmenflächen mit Gehölz-pflanzungen erzielt.</p> <p>Photovoltaikanlagen werden nicht zwingend festgesetzt, sie sind aber auch nicht ausgeschlossen. Somit kann sich jeder Bauherr individuell entscheiden. Die Stadt Sehnde beabsichtigt über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehende, weitere Ver-</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Abschließend ist auch zweifelhaft, ob eine Gewerbeansiedlung, die von der Flächengröße vergleichbar mit dem sehr umstrittenen ALDI-Lager in Aligse/Lehrte ist, und schon nach vorliegenden Untersuchungen ("... das Verkehrsaufkommen des Neuverkehrs als Summe beider Fahrtrichtungen bei rund 1.050 Kfz/24 h liegt. Davon entfallen knapp 300 Fahrten auf den Schwerverkehr." (Begründung S.33)) mit einer sehr starken Zunahme des Schwerlastverkehrs einhergeht, gerechtfertigt ist.</p> <p>Der Wohnstandort Sehnde und auch die bald neu entstehenden Wohngebiete im Westen Rethmars und an der „Keramischen Hütte“ wird stark belastet. Angesichts der immer weiter steigenden Belastung der Bevölkerung durch Lärm, Hitze, Staub, steigende Siedlungsverdichtung und Bevölkerungszahlen sollte eine derart riesige Steigerung der Gewerbefläche und das geplante Logistikgewerbe besser an direkten Autobahnstandorten und abseits der Wohnsiedlungen angesiedelt werden.“</p>	<p>einbarungen mit klimaschutzwirksamen Bestimmungen mit den jeweiligen Bauherren zu treffen.</p> <p>In Anbetracht des Gesamtverkehrsaufkommens und dessen Verteilung auf das bestehende Straßennetz bestehen aus verkehrsgutachterlicher Sicht hinsichtlich einer verträglichen Abwicklung der zusätzlichen Verkehre keine Bedenken gegen die geplante Entwicklung.</p> <p>Mit der Planung werden bereits vorhandene Gewerbeflächen der Stadt Sehnde erweitert und arrondiert. Geeignete Alternativflächen ähnlicher Größenordnung, Flächen der Innenverdichtung oder bereits versiegelte Flächen stehen in der Stadt Sehnde nicht zur Verfügung.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Stellungnahme 2 (NABU) Schreiben vom 30.01.2021</p> <p>„...aufgrund der Tatsache, dass anscheinend der Investor gewechselt hat und auch die erneute Auslegung deswegen notwendig wurde, sowie die Ausprägung und das zukünftige Aussehen des Gewerbegebiets davon berührt werden, muss hier nochmals über die Festsetzungen insgesamt gesprochen werden.</p> <p>Aus Sicht des Natur- und Klimaschutzes ist es ausgesprochen wichtig ein neu entstehendes Gewerbegebiet auch nachhaltig und zukunftsfähig zu planen.</p> <p>Kommunen haben es in der Hand, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Über das planerische Instrument der Bauleitplanung können sie klimaschutzbezogene Festsetzungen treffen und dadurch die Stadtentwicklung zugunsten des Klimaschutzes verändern.</p> <p>Anerkennenswert sind in diesem Zusammenhang die Festsetzungen der Stadt Sehnde von umfangreichen Retentionsflächen bzw. Regenrückhaltebecken im Zusammenspiel mit extensiver Grünflächenpflege.</p>	<p><u>Retentionsflächen und extensive Grünflächenpflege</u></p> <p>Es wird zu Kenntnis genommen, dass die Festsetzungen der Regenwasserrückhalteflächen und extensiv gepflegten Gras- und Staudenfluren als aner kennenswert beurteilt werden. Es wird in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hingewiesen, dass die Herstellung von Regenwasserrückhalteflächen mit der Renaturierung des vorhandenen Straßenseitengrabens einhergeht.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und Anregungen des NABU vom 30.01.2021 wird zugestimmt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Die geplanten textlichen Festsetzungen enthalten allerdings kaum Vorgaben, um das Gewerbegebiet CO₂-neutral, nachhaltig und damit zukunftsfest zu machen. Das ist aktuell, angesichts der massiven Probleme, die der Klimawandel bereits jetzt verursacht, nicht mehr hinnehmbar.</p>	<p><u>Festsetzungen, um das Gewerbegebiet CO₂-neutral und nachhaltig zu machen</u></p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet eine Neuausweisung von Gewerbeflächen angrenzend an ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet. Vorhandene Gehölzstrukturen entlang des KES bleiben erhalten.</p> <p>Der Klimaschutz wird als Belang und Ziel der Stadtplanung im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sehnde-Ost“ im dafür gebotenen Umfang berücksichtigt.</p> <p>Mit der Realisierung des Gewerbegebietes ist durch die Versiegelungen mit bioklimatischen Folgewirkungen wie Aufheizungen und verminderter Luftfeuchtigkeit zu rechnen. Dies wird durch die Festsetzung von Grünflächen mit Gehölzpflanzungen vermindert. Zur Gliederung der Gewerbegebiete wird die Anpflanzung von Bäumen als innere Durchgrünung festgesetzt. Sie tragen zur Luftfilterung und Beschattung des Plangebietes bei. Die Festsetzung von extensiv zu pflegenden Gras- und Staudenfluren im randlichen Plangebiet trägt ebenfalls zur Verbesserung des Mikroklimas bei. Die im Plangebiet festgesetzten Flächen zur Regenrückhaltung, die eine Versickerung des Regenwassers vor Ort erlauben, haben ebenfalls eine klimawirksame Bedeutung (vorbeugender Hochwasserschutz/Anpassung an extreme Wetterereignisse).</p> <p>Für Baumpflanzungen werden sogenannte klimaangepasste Bäume ausgewählt, die mit den Folgen des Klimawandels besser zurecht kommen, als andere Arten.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Schon seit dem 30.07.2011 ist in § 1a Abs. 5 BauGB ausdrücklich festgeschrieben: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Hierdurch hat der Gesetzgeber den klaren Auftrag an die Kommunen formuliert, mit der Gestaltung ihrer Bauleitpläne aktiv an der Bekämpfung des Klimawandels mitzuwirken. Ansatzpunkte hierfür sind vor allem die Energieversorgung, die E-Mobilität und die Stadtbegrünung zum Zwecke der Klimafolgenbewältigung. Es ist unstreitig, dass die Anpassung der Baukörper und auch die Ausprägung der Besiedlung sich in der Zukunft an den Anforderungen des Klimaschutzes ausrichten muss. Diese Art der klimagerechten Bauleitplanung ist in einigen Kommunen Niedersachsens schon in Form von Leitlinien ins Bewusstsein und Handeln der Verwaltung und Politik gelangt. Angesichts der bereits durch die bestehenden Gesetze, wie BauGB und BauNVO, vorhandenen Möglichkeiten sollte eine klimaschutzbezogene Bauleitplanung der Standard sein. Leider ist dem ganz überwiegend nicht so - auch in diesem Fall.</p>	<p><u>§ 1a Abs. 5 BauGB</u> Die Bauleitplanung hat gemäß § 1 (5) S. 2 BauGB eine Verantwortung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Bauleitpläne sollen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen. Diese Grundsätze sind nach § 1a Abs. 5 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sehnde-Ost“ beinhaltet folgende Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen.</p> <p><u>Entgegenwirken gegen den Klimawandel</u> Im Rahmen der klimagerechten Stadt ist ein zentraler Ansatz beim Entgegenwirken gegen den Klimawandel die Reduzierung der Emission klimaschädlicher Gase. Dazu zählt insbesondere die Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie die Vermeidung von motorisiertem Verkehr (mit Verbrennungsmotoren) vor allem durch die „Stadt der kurzen Wege“ und der Förderung klimafreundlicher Mobilität.</p> <p>Die Planung berücksichtigt durch die Standortwahl die Aspekte Verkehrsvermeidung sowie klimafreundliche Mobilität. Das geplante Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an vorhandene Verkehrsachsen mit überregionaler Verbindung.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02		<p>Damit bewirkt der Standort eine Verkehrsvermeidung. Klimafreundliche Mobilität wird durch die Nähe zum Bahnhof in Sehnde mit Zugang zum schienengebunden ÖPNV sowie durch zwei Buslinien, die entlang des Plangebietes verkehren, gefördert.</p> <p>Neuangesiedelte Betriebe nutzen vorhandene Infrastrukturen vor Ort. Damit trägt das Projekt zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei.</p> <p>Um eine Förderung des Fahrradverkehrs in Zukunft nicht zu behindern, wird mit der textlichen Festsetzung 4.3 des Bebauungsplanes die Option zur Errichtung eines Fuß- und Radweges von der Peiner Straße in das Gewerbegebiet GE 1 offengehalten.</p> <p>Auf den Einsatz von Elektroautos (E-Mobilität) hat die Bauleitplanung keinen Einfluss.</p> <p><u>Stadtklima/Flächenplanung</u> Das geplante Gewerbegebiet erweitert und arrondiert ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet. Mit der Planung wird ein Gebiet mit hoher Kaltluftlieferung in Anspruch genommen. Die Fläche besitzt jedoch keine Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsgebiete. Leitbahnen für den Luftaustausch sind im Landschaftsrahmenplan Region Hannover 2013 im Bereich des Plangebietes nicht dargestellt. Es werden keine klimatisch wertvollen Bereiche in Anspruch genommen. Durch die im Plangebiet festgesetzten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen kommt es</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Daher bittet der NABU Sehnde den Rat der Stadt Sehnde, die rechtlichen Möglichkeiten zur Festsetzung von klimaschutzgerechter Anpassung der Baukörper und der energetischen Versorgung und Nutzung des Gewerbegebietes zu prüfen und hier anzuwenden, d.h. die textlichen Festsetzungen und auch die Begründung teilweise zu überarbeiten oder ggfls. in einer ÖBV festzuschreiben oder, falls noch möglich, in einem städtebaulichen Vertrag mit der HRG zu regeln.</p>	<p>im Gegensatz zur bisherigen Ackernutzung zu einer Entwicklung einer ganzjährigen Vegetationsdecke. Diese trägt aus klimaökologischer Sicht positiv zur Frischluftentstehung bei. Über das Plangebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen des Bioklimas oder der Lufthygiene sind aufgrund der offenen Lage des Plangebietes nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klimaschutzgerechte Anpassung der Baukörper</u> Auf der Planungsebene kann der Klimaschutz und die Verringerung des Energieverbrauches sowohl durch Festsetzungen im Bebauungsplan als auch durch die Gebäudeplanung unterstützt werden. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sehnde-Ost“ ermöglicht die Ausnutzung solarer Strahlungsenergie. Um hierfür keine unnötigen Hürden zu errichten ist festgesetzt, dass die im Plangebiet festgesetzte maximale Gebäudehöhe für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien überschritten werden darf, sofern sie sich nicht im Leitungsschutzbereich der Hochspannungsleitungen befinden.</p> <p>Des Weiteren ist im Plangebiet eine günstige solare Ausrichtung der Gebäude nach Süden +/- 45° möglich. Mit Baumpflanzungen festgesetzte Grünflächen befinden sich schwerpunktmäßig entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Eine Verschattung von Gebäuden durch Bäume und eine damit verbundene Beeinträchtigung der Nutzung solartechnischer Anlagen kann aufgrund der freien Standortwahl</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02		<p>von Baumpflanzungen (textl. Festsetzung 5.1) vermieden werden.</p> <p><u>Energetische Versorgung und Nutzung des Gewerbegebietes</u> Es sind keine konkreten Maßnahmen zu einer Versorgung des geplanten Gewerbegebietes mit Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien geplant. Eine Machbarkeit für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder Blockheizkraftwerken (BHKW) bedarf umfassender Studien. Auf Ebene der Bauleitplanung sind Potentiale, die sich aus der Gebäudetypologie, Wärmebedarfsentwicklung etc. ergeben, noch nicht bekannt. Bei der Realisierung bautechnischer und versorgungstechnischer Anlagen und sonstiger Maßnahmen zum Klimaschutz hat sich die Stadt Sehnde entschieden, die Vorgaben des Bebauungsplanes durch Vereinbarungen mit den Bauherren zu ergänzen.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Dazu macht der NABU Sehnde konkrete Vorschläge:</p> <p>1. Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a und b BauGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im gesamten Plangebiet sind die Dachflächen der Hauptgebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zu mindestens 50 % mit Solaranlagen zu versehen. 	<p>Zu 1.</p> <p>Festsetzung zu Solaranlagen auf Dachflächen Technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B. Solaranlagen auf Dächern werden im Bebauungsplan Nr. 355 nicht festgesetzt. Die Nutzung von Solarenergie ist im geplanten Gewerbegebiet möglich. Um dies zu erleichtern, ist festgesetzt, dass die im Plangebiet festgesetzte maximale Gebäudehöhe für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (außerhalb der Leitungsschutzbereiche) überschritten werden darf. Eine Festsetzung zur Errichtung von Solaranlagen wird von der Stadt Sehnde nicht befürwortet. Die dafür erforderliche qualifizierte Ableitung bedarf eines schlüssigen Energiekonzeptes für den gesamten Ortsteil Sehnde.</p> <p>Die Stadt Sehnde beabsichtigt entsprechende Regelungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen, um bauliche und technische Maßnahmen zu vereinbaren, die über eine reine Angebotsplanung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB hinausgehen.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u.a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich. • Zur Verbesserung der Luftqualität wird bestimmt, dass in Verbrennungsanlagen Kohle, Öl und Abfälle aller Art nicht verbrannt werden dürfen, insbesondere nicht zur Wärmeversorgung und Warmwasserbereitung. 	<p>Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien Für die Anlage von Schächten u.ä. wird der Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen. Der Einbau technischer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich. Bei einer Regelung des Einsatzes erneuerbarer Energien werden mit dem Grundstückseigentümer ggfs. individuelle vertraglich Regelungen für entsprechende bauliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Verbrennungsverbote § 9 (1) Nr. 23 a) BauGB gibt den Gemeinden die Möglichkeit, in Ergänzung zu den nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Gebäuden, Gebiete festzusetzen, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Wie alle Festsetzungen eines Bebauungsplans müssen auch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB städtebaulich begründet sein. Ausschlaggebend für die Festsetzung können daher nicht allgemeine umweltbezogene Ziele wie die Einsparung von Energie oder die Förderung bestimmter Energieträger sein. Die erforderlichen städtebaulichen Gründe müssen vielmehr im vorbeugenden Immissionsschutz unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen und Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sind als Nebenanlagen zulässig, wenn diese überwiegend dem Eigenverbrauch eines Gewerbebetriebes dienen. • Innerhalb des Plangebietes ist die Nutzung fossiler Brennstoffe für Heizzwecke unzulässig. <ul style="list-style-type: none"> ○ Erläuterung: Verbot luftverunreinigender Stoffe: <p>Die Ursachen des Klimawandels lassen sich vor allem im Hinblick auf den individuellen Energieverbrauch innerhalb eines Gebietes in verträglichen Grenzen halten. Dies bedeutet mittel- und langfristig insbesondere, dass erneuerbare Energien die herkömmlichen Energieträger wie</p>	<p>Situation und Problemlage liegen. Die städtebaulichen Gründe können sich dabei sowohl aus den Verhältnissen innerhalb des Plangebietes, als auch aus der Situation in benachbarten Gebieten ergeben. Aus über das Plangebiet hinausgehende Gesamtkonzepten zur Verbesserung lufthygienischer Verhältnisse wie z. B. dem Landschaftsplan der Stadt Sehnde kann jedoch kein Verbot oder eine Beschränkung der Verwendung bestimmter luftverunreinigender Stoffe abgeleitet werden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Raum mit starker lufthygienischer Vorbelastung.</p> <p><u>Anlagen zu Nutzung erneuerbarer Energien</u> sind im Plangebiet grundsätzlich zulässig. Auch gebäudeunabhängige Solaranlagen oder Anlagen zur Nutzung der Geothermie sind bauplanungsrechtlich als untergeordnete Nebenanlagen einzustufen, soweit sie der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.</p> <p>Verbot der Nutzung fossiler Brennstoffe Zu den fossilen Brennstoffen zählen insbesondere Erdgas, Erdöl, Braun- und Steinkohle.</p> <p>Eine Festsetzung zum Ausschluss fossiler Brennstoffe für Heizzwecke bedarf eines entsprechenden Angebotes an Alternativen an erneuerbaren Energien. Eine ausreichende Versorgung mit anderen Energieträgern kann zur Zeit jedoch nicht gewährleistet werden.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>Öl, Gas, Kohle etc. vollständig ablösen. Gerade im Neubau ist eine klimafreundliche Energieversorgung sowohl technisch als auch ökonomisch sinnvoll und gut umsetzbar. Mit fossilen Energieträgern versorgte Alt- und auch Neubauten entwickeln sich langfristig immer mehr zu Altlasten – darauf hat mittlerweile auch der Gesetzgeber reagiert und bspw. ein generelles Einbauverbot für Ölheizungen ab 2026 beschlossen. Der Bebauungsplan beinhaltet daher auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB ein Verbot fossiler Brennstoffe. Die Rechtsgrundlage erlaubt die stoffbezogene (nicht: anlagenbezogene) Festsetzung von Verwendungsbeschränkungen und –verboten für luftverunreinigende Stoffe, insbesondere CO₂-Emissionen verursachende fossile Heizstoffe (Erdöl, Erdgas etc.). Eine städtebauliche Anforderlichkeit im Sinne einer unmittelbaren Verbesserung der Luftqualität innerhalb des Plangebietes ist hierfür nicht notwendig („Klimaschutz durch die Kommunen – Möglichkeiten und Grenzen“; Wolfgang Kahl. Zeitschrift für Umweltrecht, 9/2010). Es bedarf also keiner spezifisch ortsklimatischen Belastungssituation (z.B. Kurort o.ä.). Vielmehr sind entsprechende Maßnahmen auch in bislang unbelasteten Gebieten zulässig, ebenso als solche zum Schutz des globalen neuen Baugebiet ausgehenden CO₂-Emmissionen sowie zum Schutz der Gesundheit der Sehnder Einwohner*innen sowie von Fauna und Flora rund um das Plangebiet erfolgt daher der Ausschluss fossiler Brennstoffe.</p>		

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>2. Pflanzgebot auf Flachdächern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flachdächer sind zu mindestens 50% zwingend extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. • Fensterlose Fassaden sind durch Rankgewächse zu begrünen. Die Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 5 lfm Fassadenlänge. Die Pflanzbereiche sind ausreichend zu dimensionieren. In begründeten Ausnahmefällen, in denen konstruktions- oder funktionsbedingt keine Begrünung möglich ist, kann von einer Fassadenbegrünung abgesehen werden. 	<p>Zu 2.</p> <p>Eine <u>Dachbegrünung</u> ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Dachbegrünungen führen zu einem erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand bei der Konstruktion – insbesondere bei großen freitragenden Dächern, wie sie im Gewerbebau üblich sind. Zudem befindet sich das geplante Gewerbegebiet in Ortsrandlage im Übergang zur freien Landschaft und damit in einem bioklimatisch wenig belasteten Raum. Positive klimaökologische Effekte werden im Plangebiet durch die festgesetzten Grün- und Maßnahmenflächen mit Gehölzpflanzungen erzielt.</p> <p>Eine <u>Fassadenbegrünung</u> wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Eine mögliche Fassadenbegrünung wird unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens und in Verbindung mit weiteren klimawirksamen Maßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Klimaanpassung durch gesonderte Regelungen mit dem Bauherren vereinbart. Dadurch können die unterschiedlichen Optionen für eine energetische Optimierung des Gebäudes sinnvoll abgewogen werden.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p><i>3. Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftswege, Feldzufahrten und zu befestigende Nebenflächen sowie Pkw- Stellplätze und Aufstellflächen und Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind wasserdurchlässig mit mindestens 20% Fugen- bzw. Porenanteil zu befestigen • Ebenerdige Stellplatzanlagen sind so zu errichten, dass je fünf Stellplätze mindestens ein Baum gemäß Artenempfehlung gepflanzt wird. 	<p>Zu 3</p> <p>Eine generelle Festsetzung zur <u>Verwendung wasserdurchlässiger Aufbauten von Wegen</u> erfolgt nicht. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, inwieweit wasserdurchlässige Materialien wie Schotterrassen, Pflaster mit mehr als 20 % Fugenanteil u.ä. unter Berücksichtigung der jeweiligen Belastungen zur Befestigung von Wegen verwendet werden können. Die starke Witterungsempfindlichkeit der im Plangebiet vorhandenen bindigen Böden (Verdichtung, Aufweichungen, Frostgefährdung) ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p><u>Baumpflanzungen an Stellplätzen</u> Das Plangebiet wird von Hochspannungsleitungen gequert. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind Baumpflanzungen nicht zulässig. Dadurch ergeben sich erhebliche Einschränkungen auf einzelnen Grundstücken für Baumstandorte. Deshalb setzt der Bebauungsplan für die einzelnen Gewerbegebiete Baumpflanzungen je m² Grundstücksfläche (textl. Festsetzung 5.1) fest. Damit ist die Positionierung der Gehölze auf dem Grundstück freigestellt.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung anlagebedingter Bodenbeeinträchtigung ist bei allen Baumaßnahmen der Oberboden nach Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen. • Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. <p>Diese klimaschutzbezogenen Maßnahmen sind in vielen Bebauungsplänen bundesweit entweder in den textlichen Festsetzungen oder in einer Örtlichen Bauvorschrift mittlerweile zur Anwendung und Rechtskraft gekommen. Die Novellen des BauGB haben hier einige Neuerungen gebracht, die dieses möglich machen.</p> <p>Als wesentliches und wichtiges sowie oft effizienteres Instrument zur rechtsverbindlichen Umsetzung von energiepolitischen und klimaschutzbezogenen Zielsetzungen bei der Entwicklung neuer Baugebiete hat sich der städtebauliche Vertrag erwiesen („Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“; Difu, Berlin (2017)). Für Verträge dieser Art ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des BauGB, dass Regelungen zur Umsetzung von entsprechenden Zielen Gegenstand dieser Verträge sein können (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB). Mit Hilfe entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen Kommune und Vorhabenträger (der die Verpflichtungen durch die nachgeordneten Grundstückskaufverträge</p>	<p>Die sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Oberboden ist in der DIN 18915 und DIN 19731 geregelt und wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Insektenfreundliche Außenbeleuchtung Eine entsprechende textl. Festsetzung ist in dem Entwurf des Bebauungsplanes bereits enthalten: „Zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen in ihren Jagdhabitaten sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, zu verwenden.“ (textl. Festsetzung 10)</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, beabsichtigt die Stadt Sehnde über die Festsetzungen des Bebauungsplan hinausgehende, weitere Vereinbarungen mit klimaschutzwirksamen Bestimmungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu treffen.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
02	<p>an die künftigen Bauherren weitergibt) kann das Ziel eines hohen energetischen Baustandards innerhalb eines überplanten Gebietes sinnvoller erreicht und die rechtssichere Verbindlichkeit der politischen Entscheidungen signifikant erhöht werden. Leider hat die Stadt Sehnde diese Möglichkeit mit Verkauf der Flächen an die HRG anscheinend ungenutzt aus der Hand gegeben.</p> <p>Der NABU Sehnde bittet, im Namen der nachfolgenden Menschengenerationen und unserer Klienten, der Tiere und Pflanzen im Stadtgebiet, um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte in dem überplanten Gebiet - sollte die bessere Variante, nämlich die Einstellung des Verfahrens und somit der Erhalt des Status Quo mit Ackernutzung und Brauche, nicht möglich sein.“</p>	<p>Es fehlen derzeit stadeigene Gewerbeflächen, um größere Gewerbebetriebe anzusiedeln und bestehenden Betrieben zusätzliche Einwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu geben. Das geplante Vorhaben, das am nordöstlichen Ortsrand von Sehnde vorhandene Gewerbegebiet „Borsigring“ den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechend zu erweitern, stärkt den Gewerbesektor in der Stadt Sehnde. Bereits bestehende Planungen einer großflächigen Ansiedlung eines Unternehmens aus der Logistikbranche können an diesem Standort umgesetzt werden.</p> <p>Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden im Umweltbericht umfassend erhoben, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt. Die bereits aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Weitergehende klimaschutzwirksame Maßnahmen werden durch vertragliche Regelungen vereinbart.</p>	